# Wasser- und Bodenverband Oldenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

WBV Oldenburg – Heiligenhafener Chaussee 35 a – 23758 Oldenburg i. H.

Planungslabor Ostholstein
Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

**Geschäftsführung:**
**Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn**
Heiligenhafener Chaussee 35 a
23758 Oldenburg i. H.
Telefon (0 43 61) 50 775-0
Telefax (0 43 61) 50 775-55
E-Mail: info@gulv.de
Internet: www.gulv.de

**Verbandsvorsteher:**
Jochen Langbehn

**Bankverbindung:**
Sparkasse Holstein
IBAN DE96 2135 2240 0051 0060 70
BIC NOLADE21HOL

| **Aktenzeichen** (bitte stets angeben): | **Auskunft erteilt:** | **Durchwahl / E-Mail:** | **Oldenburg i.H., den** |
|---|---|---|---|
| | Frau Ptok-Lorenzen | 04361/50775-20<br>a.ptok-lorenzen@gulv.de | 08.03.2023 |

**Stellungnahme zur Aufstellung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Manhagen für das Gebiet in Manhagen, nördlich von Manhagen, südlich von Kabelhorst, östlich der Autobahn und westlich der Verbindungsstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 10.02.2023 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Manhagen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kröger. Die Gemeinde Manhagen verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen zu fördern. Für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht werden.

Im Planungsbereich verlaufen mehrere Verbandsgewässer des WBV Oldenburg, die Gewässer Nr. 67, Nr. 1.67.24.2.4.2, Nr. 1.24 und das Gewässer Nr. 1.24.22. Der Verband nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

- Die Verbandsgewässer dürfen nicht überbaut werden.

- Ebenso sind die Gewässerunterhaltungsstreifen von 6m beidseitig der Gewässer von sämtlichen Anlagen, Einbauten und Bewuchs freizuhalten. Diesbezüglich sollten die genauen Verläufe der Verbandsleitungen vom Vorhabenträger im Vorfelde ermittelt werden.

- Die Unterhaltung und Anfahrbarkeit der Verbandsgewässer darf durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden. Der Verband übernimmt keine Haftung für Schäden an Anlagenteilen, die evtl. aufgrund nicht ausreichenden Abstandes beschädigt werden.

- Die Vorflut darf nicht beeinträchtigt werden.

- Für evtl. erforderliche Kabelquerungen oder Gewässerausbauten müssen im weiteren Verfahren Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein beantragt werden. Eine detaillierte Stellungnahme zu diesem Genehmigungsverfahren erfolgt dann nochmals durch den Verband bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

- Dem Verband dürfen durch das Bauvorhaben keine Kosten entstehen. Der Verband ist schadlos zu halten.

- Im Teil A *(Planzeichnung)* sollte der Verlauf der Verbandsgewässer sowie der vorgeschriebene beidseitige 6m Unterhaltungsstreifen eingezeichnet und farbig markiert werden. Ebenso sollte im *Teil B (Text)* unter Hinweise/Vermerke auf diese Einschränkungen als weitere Punkt hingewiesen werden: *Der satzungsmäßig festgelegte Gewässerunterhaltungsstreifen von mind. 6,0m beidseitig des offenen und verrohrten Gewässers ist zwingend einzuhalten. Dieser Unterhaltungsstreifen ist von baulichen Anlagen, Einbauten, Bepflanzungen etc. freizuhalten. Ein Überbauen des Gewässers ist auszuschließen.*

Bei Berücksichtigung der o. a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg zunächst keine Einwände gegen das Vorhaben. Der Verband ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ptok-Lorenzen